

Endgültige Emissionsbedingungen

vom 02.03.2020

für Schuldverschreibungen
in Form von

kündbare Stufenzinsschuldverschreibungen

LIGA IHS Serie Mini S 13
ISIN DE000A254N46

LIGA Bank eG
Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3
93055 Regensburg

(die „Emittentin“)

Teil I.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Typ/Kategorie der Wertpapiere	kündbare Stufenzinsschuldverschreibung
ISIN	DE000A254N46
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom 02.03.2020 bis 04.03.2020 gezeichnet werden. Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.
Emissionstermin	05.03.2020
Rückzahlungstermin	05.03.2032
Emissionsvolumen	EUR 1.000.000,00
Mindestzeichnung	EUR 10.000,00
Rendite	0,20 % p.a bei Kündigung 0,40 % p.a. bei Nichtkündigung Zinstagequotient: Actual/Actual (ICMA)
Anfänglicher Emissionspreis	100,00 %
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR 250,00
Rating	Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.
Prospektpflichtiges Angebot:	Es handelt sich um ein eingeschränktes Angebot gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Juni 2017 („ProspektVO“), sodass kein von der BaFin gebilligter Wertpapier-Verkaufsprospekt zu hinterlegen ist. Das Angebot erfolgt exklusiv im Wege des freihändigen Verkaufs ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.
Provisionen und Gebühren:	Keine

Interessen, der an dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen:	Keine
Kategorien potenzieller Anleger:	Privatinvestoren und Institutionelle Investoren, deren Anzahl auf maximal 149 beschränkt ist
Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre wird gewährt in Bezug auf folgende Jurisdiktionen:	Nicht anwendbar
Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich:	Nicht anwendbar
Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann erfolgen während:	Nicht anwendbar
Rechtsgrundlage der Emission	Beschluss des Kompetenzträgers vom 20.02.2020

Teil II.

Die geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

Anleihebedingungen

Festzinsschuldverschreibung

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese **Serie Mini S 13** der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro 1.000.000,00
(in Worten: **Euro Eine Million**)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in **100** untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je **Euro 10.000,00** (die „**Schuldverschreibungen**“) und wird **am 05.03.2020** (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

§ 2

Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden **ab dem 05.03.2020** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum ersten Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst.

„**Zinszahlungstag(e)**“ bedeutet jedes Datum, welches unter der Spalte mit der Überschrift „Zinszahlungstag“ in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinszahlungstag	Zinssatz
05.03.2021 (der "erste Zinszahlungstag")	0,20 %
05.03.2022	0,20 %
05.03.2023	0,20 %
05.03.2024	0,20 %
05.03.2025	0,50 %
05.03.2026	0,50 %
05.03.2027	0,50 %
05.03.2028	0,50 %
05.03.2029	0,50 %
05.03.2030	0,50 %
05.03.2031	0,50 %
05.03.2032	0,50 %

Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) ist im Hinblick auf einen Zinszahlungstag der Prozentsatz, der in der Spalte mit der Überschrift „Zinssatz“ der vorstehenden Tabelle für den jeweiligen Zinszahlungstag angegeben ist.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 5) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

- (2) "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
 - (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.
- (4) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Rückzahlungstermin kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
 - (5) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

„**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer(TARGET2)-Zahlungssystem.

- (6) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Schuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Rückzahlungstermin Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 **am 05.03.2032** (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Schuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen spätestens **bis zum 03.03.2024** mit Wirkung **zum 05.03.2024** zu kündigen.

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben („**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**“).

- (1) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

- (2) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (3) Anleger werden darauf hingewiesen, dass
 - a) es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und
 - b) im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin die Ansprüche der Anleihegläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, kraft Gesetzes im Rang nachgehen, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der Gläubiger aus solchen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde
 - a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Anleihegläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).
- (5) Abwicklungsmaßnahmen sind für Anleihegläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Schuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Regensburg, im März 2020

LIGA Bank eG